



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

26. Oktober – 13. November 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

Datenschutzhinweis

Die Zeit vom **26. Oktober** bis **2. November 2026** ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z. B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 3. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C–583/24 Tagu

Europäischer Haftbefehl – Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Strafe

Das Bezirksgericht Amsterdam hat darüber zu entscheiden, ob ein Europäischer Haftbefehl aus Rumänien zu vollstrecken und somit der Betroffene an Rumänien zu übergeben ist.

Der Betroffene war in Rumänien wegen unerlaubter Einfuhr von 3 Gramm Cannabis und 4 Ecstasy-Pillen zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt worden. Die Tat soll er zusammen mit seiner Frau begangen haben. Bei der verhängten Freiheitsstrafe von 7 Jahren handelt es sich um die in Rumänien vorgeschriebene Mindeststrafe für diese Tat.

Der Betroffene hat vor dem Bezirksgericht Amsterdam erklärt, dass die Drogen für den Eigenkonsum seiner Frau bestimmt gewesen seien, und zwar zur Schmerzlinderung. Er macht geltend, dass die Freiheitsstrafe von 7 Jahren unverhältnismäßig sei. Seiner Übergabe an Rumänien hat er daher widersprochen.

Das Bezirksgericht Amsterdam ist – auch angesichts der geringen Menge – überzeugt, dass die Drogen jedenfalls für den Eigenbedarf bestimmt waren und der Betroffene nicht die Absicht hatte, damit zu handeln. Da die Regeln

über den Europäischen Haftbefehl ausdrücklich vorsehen, dass die Grundrechte zu beachten sind, und in der EU-Grundrechte-Charta der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert ist, möchte das Bezirksgericht vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob die Gefahr, dass eine unverhältnismäßige Strafe vollstreckt wird, ein Grund sein kann, den Betroffenen nicht zu übergeben.

Generalanwalt de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 22. Januar 2026 die Ansicht vertreten, dass eine Übergabe nicht erfolgen dürfe, wenn die vollstreckende Justizbehörde über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die auf systemische oder allgemeine Mängel oder aber auf Mängel bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hindeuten, die dazu führen, dass es den Gerichten im Ausstellungsmitgliedstaat nicht möglich ist, die Strafe zu individualisieren, und diese Behörde feststellt, dass es im konkreten Einzelfall ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die betroffene Person im Fall der Übergabe an diesen Mitgliedstaat offensichtlich der Gefahr einer unverhältnismäßigen Strafe ausgesetzt sein wird.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Dienstag, 3. November 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-250/25 Like Company

Nutzung urheberrechtlich geschützter Presseartikel durch einen KI-Chatbot

Der ungarische Presseverlag Like betreibt mehrere urheberrechtlich geschützte Nachrichtenportale. Like veröffentlichte einen Presseartikel über einen bekannten ungarischen Sänger. Der Artikel nahm auch Bezug auf frühere von Like veröffentlichte Artikel über den Sänger.

Befragt nach einer Zusammenfassung des Artikels gab der auf einem LLM (Large Language Model) basierende KI-Chatbot Google Gemini (ehemals Bard) eine detaillierte Antwort, die eine Zusammenfassung der Informationen in den

Presseartikeln von Like enthielt.

Like sieht dadurch seine Urheberrechte verletzt. Die Antwort sei eine öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung seiner geschützten Inhalte, für die seine Zustimmung erforderlich sei und ein Ausgleich gezahlt werden müsse. Angesichts des Umfangs der Nutzung der Inhalte greife die Ausnahme für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung hier nicht.

Google bestreitet eine Urheberrechtsverletzung. Es liege weder eine öffentliche Zugänglichmachung noch eine Vervielfältigung vor. Selbst wenn dem so sein sollte, griffen die Ausnahmegesetze für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen und für Text und Data Mining. Ein Großteil der Antwort beruhe zudem auf „Halluzinationen“ des Chatbots.

Das von Like angerufene ungarische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Dienstag, 3. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-474/25 Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Pflicht zu Transparenzangaben

Das Verwaltungsgericht Berlin hat dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) vorgelegt.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist Anbieterin eines Audio-Streamingdienstes mit Hauptsitz in einem anderen EU-Staat. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg beanstandete, die Transparenzangaben auf der Internetseite und in den Apps der Klägerin seien unzureichend und forderte sie auf, diese zu ergänzen. Die Klägerin ist der Ansicht, die im

deutschen Medienstaatsvertrag geregelte Pflicht zu Transparenzangaben sei auf sie nicht anwendbar, weil diese Pflicht gegen den DSA und die E-Commerce-Richtlinie verstoße.

Das Verwaltungsgericht hat Zweifel, ob der DSA die Verpflichtung zu Transparenzangaben unionsrechtlich abschließend regelt, und ob nach der E-Commerce-Richtlinie nationale Vorschriften, wie die Transparenzvorschriften nach dem deutschen Medienstaatsvertrag, auf Medienunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat anwendbar seien (siehe auch Pressemitteilung des VG Berlin [Nr. 37/2025](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Mittwoch, 4. November 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-535/24 Russian Maritime Register of Shipping / Rat

Restriktive Maßnahmen - Russland

Im Rahmen der Sanktionen gegen Russland aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nahm der Rat das russische Seeschiffsregister, eine zu 100 % staatseigene Einrichtung, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klassifizierung und Überprüfung russischer und nicht-russischer Schiffe und Fahrzeuge, auch im Bereich der Sicherheit, ausübt, in die Liste der staatseigenen Einrichtungen, die einem Transaktionsverbot unterliegen, auf.

Das Register hat vor dem Gericht die Nichtigerklärung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften beantragt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-266/24 P Kommission / Ryanair, C-269/24 P Koninklijke Luchtvaart Maatschappij / Ryanair und C-289/24 P Société Air France und Air France-KLM / Ryanair (Staatliche Beihilfen Covid-19 – KLM)

Staatliche Beihilfen im Kontext der Covid-19-Pandemie – KLM II

Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission eine staatliche Beihilfe der Niederlande an KLM, die in einer staatlichen Garantie für ein Bankdarlehen und einem staatlichen Darlehen bestand. Das Gesamtbudget für die Beihilfe belief sich auf 3,4 Mrd. Euro. Ziel der Maßnahme war es, KLM im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vorübergehend Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Auf eine Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht der EU diesen Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-643/20](#)) wegen Begründungsmangels für nichtig. In Anbetracht der besonders nachteiligen Auswirkungen der Pandemie auf die niederländische Wirtschaft setzte es jedoch die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 84/21](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 16. Juli 2021 einen neuen [Beschluss](#), mit dem sie die Beihilfe erneut genehmigte. Sie vertrat die Auffassung, dass die staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei und KLM und ihre Tochtergesellschaften die einzigen Begünstigten seien, also ohne die übrigen Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM.

Auf eine weitere Klage von Ryanair hin erklärte das Gericht mit Urteil vom 7. Februar 2024 ([T-146/22](#)) auch diesen Genehmigungsbeschluss für nichtig. Die Kommission habe die Begünstigten der Beihilfe unzutreffend bestimmt, als sie die Holding Air France-KLM und Air France – zwei Gesellschaften des Konzerns Air France-KLM – als nicht zum Kreis der Begünstigten gehörig erachtet habe. Sei zu befürchten, dass sich die Kumulierung staatlicher Beihilfen innerhalb desselben Konzerns auf den Wettbewerb auswirke, müsse die Kommission die Verbindungen zwischen Unternehmen, die diesem Konzern angehören, mit besonderer Wachsamkeit prüfen (siehe Pressemitteilung [Nr. 25/24](#)).

Die Kommission, KLM und Air France haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi hat in seinen Schlussanträgen vom 26. März 2026 vorgeschlagen, die Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-266/24 P](#)

[Weitere Informationen C-269/24 P](#)

[Weitere Informationen C-289/24 P](#)

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-505/24 P Condor Flugdienst / Ryanair

Umstrukturierungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 genehmigte die Kommission, ohne ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321 Mio. Euro, die Deutschland der deutschen Charter-Fluggesellschaft Condor zu gewähren beabsichtigte. Durch diese Beihilfe sollte Condor bei ihrer Umstrukturierung und bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit unterstützt werden. Mit ihr sollten die Schwierigkeiten überbrückt werden, in denen sich Condor aufgrund der Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook befand.

Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 8. Mai 2024 ([T-28/22](#)) erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Die Kommission hätte die in Rede stehende Umstrukturierungsbeihilfe nicht ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens genehmigen dürfen. Ryanair habe nämlich hinreichend dargelegt, dass die Kommission Bedenken hätte hegen müssen, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen (siehe [Pressemitteilung Nr. 83/24](#)).

Condor hat gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof

eingelegt.

Generalanwalt Biondi hat in seinen Schlussanträgen vom 26. März 2026 vorgeschlagen, den zweiten Rechtsmittelgrund, auf den sich die Schlussanträge auf Wunsch des Gerichtshofs ausschließlich konzentrierten, zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-495/25 Syndicat professionnel du chanvre

Zertifizierung von CBD für den ökologischen/biologischen Landbau

In einem Rechtsstreit zwischen dem französischen Syndicat professionnel du chanvre (Berufsverband für Hanf) und dem Institut national de l'origine et de la qualité [Nationales Institut für Herkunft und Qualität (INAO)] geht es um die Frage, ob CBD-Erzeugnisse und mit CBD angereicherte Lebensmittel im ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden können.

Beide Parteien bestreiten nicht, dass CBD unionsrechtlich als „zur Verwendung als Lebensmittel bestimmtes verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis“ einzustufen ist. Gleichzeitig hat die Europäische Kommission Cannabisextrakte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die Cannabinoide enthalten, darunter CBD, als „neuartige Lebensmittel“ eingestuft und sie nicht in die Liste der für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel aufgenommen.

Der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) fragt in diesem Zusammenhang den Gerichtshof, ob ein als „neuartiges Lebensmittel“ eingestuftes, aber für das Inverkehrbringen nicht zugelassener Stoff als „zur Verwendung als Lebensmittel bestimmtes verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis“ für den ökologischen/biologischen Landbau zertifiziert werden kann.

Generalanwalt Rantos hat sich in seinen Schlussanträgen vom 11. Juni 2026 gegen die Möglichkeit ausgesprochen, einen Stoff, der als neuartiges

Lebensmittel nicht für das Inverkehrbringen zugelassen wurde, für den ökologischen/biologischen Landbau zu zertifizieren.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-118/25 P Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Erstreckung bestimmter Vorschriften des Erdgasbinnenmarkts auf
Gasfernleitungen aus Drittländern

Im April 2019 änderte der Unionsgesetzgeber die Gasrichtlinie durch den Erlass einer Änderungsrichtlinie, um sicherzustellen, dass die für Gasfernleitungen zwischen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften innerhalb der EU auch für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer gelten. Diese Vorschriften verlangen insbesondere eine wirksame Trennung der Transportstrukturen von den Gewinnungs- und Versorgungsinteressen sowie den Zugang Dritter zu den Fernleitungsnetzen.

Die Nord Stream 2 AG, ein schweizerisches Tochterunternehmen von Gazprom, das mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Gasfernleitung Nord Stream 2 befasst ist, focht die Änderungsrichtlinie vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 wies das Gericht die Klage des Unternehmens als unzulässig ab (siehe [Pressemitteilung Nr. 62/20](#)).

Gegen diesen Beschluss legte die Nord Stream 2 AG ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, teilweise mit Erfolg: Mit Urteil vom 12. Juli 2022 erklärte der Gerichtshof die Klage der Nord Stream 2 AG für teilweise zulässig und verwies die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht zurück (siehe [Pressemitteilung Nr. 122/22](#)).

Mit Urteil vom 27. November 2024 hat das Gericht die Klage abgewiesen (siehe [Pressemitteilung Nr. 195/24](#)). Gegen dieses Urteil hat die Nord Stream 2 AG Rechtsmittel eingelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den

[European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-395/25 Orkla Care

Aufmachung und Design von Verpackungen

Die sog. CLP-Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging – CLP) von Stoffen und Gemischen in der EU. Die Orkla Care AB, eine Gesellschaft schwedischen Rechts, vertreibt chemische Produkte, u. a. flüssige Waschmittel. Deren Verpackung besteht aus einer quaderförmigen Kartonverpackung mit quadratischem Boden und gefalteter Oberseite mit Schraubverschluss auf einer Seite der Faltung.

Angesichts der Aufmachung der Verpackung, insbesondere wegen der Form, der farblichen Gestaltung und der Kennzeichnung, dass das Produkt vegan sei, ist die schwedische Aufsichtsbehörde der Ansicht, dass diese Verpackung Ähnlichkeiten mit Verpackungen von Lebensmitteln aufweise und zur Irreführung von Verbrauchern und zur Verwechslung mit Lebensmitteln führen könnte. Sie untersagte daher Orkla Care, Produkte in den fraglichen Verpackungen abzufüllen.

Orkla Care bestreitet das Vorliegen von Ähnlichkeiten zwischen den Verpackungen ihrer Produkte und Verpackungen von Lebensmitteln, da ihre Verpackungen keine Abbildungen von Elementen zeigten, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, sondern Textilien. Ferner müsse ein Siegeletikett abgerissen werden, bevor das Produkt verwendet werden könne und die auf der Verpackung enthaltenen Hinweise, wonach der Inhalt nicht zum Verzehr bestimmt sei, böten ausreichende Sicherheit. Überdies seien die fraglichen Produkte lediglich augenreizend, jedoch bei Verschlucken ungefährlich. Zudem sei die Wahl der Kartonverpackung durch ökologische Erwägungen bedingt.

Nachdem ein erstinstanzliches Gericht die Untersagung der Aufsichtsbehörde im Wesentlichen bestätigte, legt das im Berufungsverfahren mit der Sache befasste Gericht dem Gerichtshof mehrere Fragen vor, um entscheiden zu

können, ob die Verpackungen der fraglichen Produkte die in der CLP-Verordnung festgelegten Verpackungsanforderungen erfüllen.

Generalanwalt Szpunar legte am 18. Juni 2026 seine Schlussanträge vor.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-205/25 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Ist eine Datenschutzaufsichtsbehörde selbst auskunftspflichtig?

Ein Journalist, der einen Blog u. a. zum Thema Datenschutz betreibt, reichte beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Dritten ein. Das Landesamt leitete daraufhin ein Aufsichtsverfahren gegen den Dritten ein. Es informierte den Journalisten sodann, dass es tatsächlich Datenschutzverstöße des Dritten festgestellt habe und diesen bei erneuten Verstößen kostenpflichtig verwarnen werde.

Der Journalist verlangte daraufhin nähere Informationen und stellte schließlich einen Antrag auf vollständige Auskunft. Das Landesamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bayerische Landesdatenschutzgesetz Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausschließe.

Nachdem der Journalist Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben hatte, gewährte das Landesamt ihm jedoch elektronische Akteneinsicht, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Journalist begehrt daher nunmehr die Feststellung, dass die ursprüngliche Ablehnung seines Auskunftersuchens rechtswidrig war.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ersucht.

Es möchte wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens tätig wird, zugleich „Verantwortlicher“ einer Datenverarbeitung ist und damit gegenüber der betroffenen Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zur Auskunft verpflichtet ist und ob, wenn dies der Fall sein sollte, das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, einer Regelung wie der im Bayerischen Datenschutzgesetz entgegensteht, die die Auskunfts- oder Einsichtsrechte in Akten und Dateien der Aufsichtsbehörde pauschal ausschließt.

In seinen Schlussanträgen vom 16. April 2026 bejahte Generalanwalt Norkus beide Fragen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-468/24 Netz Niederösterreich (Datenschutz und intelligente Zähler)

Installation intelligenter Messgeräte für Stromverbrauch in Privathaushalten

Netz Niederösterreich ist ein Netzbetreiber für elektrischen Strom in Niederösterreich. Er hat eine Kundin auf Duldung des Austauschs ihres alten mechanischen Messgeräts durch ein neues digitales Netzgerät verklagt. Eingebaut werden soll ein sog. Smart Meter mit Opt-Out-Konfiguration. Der einzige Unterschied dieser Konfiguration zu analogen Zählern bestehe darin, dass die Daten einmal pro Jahr extern ausgelesen werden könnten, also nicht mehr vor Ort ausgelesen werden müssen. Es finde keine laufende Datenaufzeichnung statt.

Die Kundin ist der Ansicht, dass ein Smart Meter selbst in der Opt-Out-Konfiguration als intelligentes Messgerät zu betrachten sei. Ein solches lehne sie ab, insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher und gesundheitlicher Bedenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landesgericht St. Pölten hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. U. a. möchte es wissen, ob ein Endverbraucher nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie verlangen kann, dass ihm ein konventioneller Zähler zur Verfügung gestellt wird.

In seinen Schlussanträgen vom 11. Dezember 2025, die sich auf Ersuchen des

Gerichtshofs nur auf zwei der vorgelegten Fragen beziehen, schlägt Generalanwalt Biondi vor, dass der Begriff „elektronisches Kommunikationsnetz“ nicht auf ein Stromnetz anzuwenden ist, über das Daten (Verbrauchsdaten, Meta-Daten, persönliche ID) übertragen werden, wenn das Stromnetz nicht öffentlich ist und der intelligente Zähler nicht im Eigentum des Verbrauchers steht. Ferner stehe das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der nur die jeweilige Konfiguration des Ableseintervalls für den Endverbraucher ersichtlich sein muss, sofern der Verbraucher über diesen besonderen Zweck im Voraus informiert wird.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. November 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-654/25 Undelam

DSGVO: Nutzung von Google Fonts

Google Fonts ist ein Verzeichnis mit über 1 500 Schriftarten, das Google den Betreibern von Webseiten zur kostenlosen Verwendung bereitstellt, die lokal oder dynamisch auf Webseiten eingebunden werden können. Im Falle der dynamischen Einbindung werden bei einem Besuch der jeweiligen Webseiten die Schriften von Google Fonts über einen Google-Server nachgeladen und die jeweilige IP-Adresse des Besuchers an Google in den USA übermittelt. Werden die Schriftarten lokal eingebunden, unterbleibt die Übermittlung der Daten.

Der Kläger, der eine Webseite betreibt, auf der er Google Fonts dynamisch eingebunden hatte, verlangt die Rückerstattung eines Betrages, den er im Hinblick auf einen von den Beklagten geltend gemachten angeblichen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gezahlt hat.

Ein Beklagter benutzte einen sog. Webcrawler, um automatisiert Webseiten auf die dynamische Einbindung von Google Fonts zu überprüfen. U. a. auf der Webseite des Klägers wurde so eine dynamische Einbindung erkannt. Unter Zuhilfenahme einer weiteren eigens dafür entwickelten Software wurde ein Besuch auf der Webseite des Klägers automatisiert vorgenommen. Die dabei vergebene dynamische IP-Adresse wurde an Google USA weitergeleitet. Der

andere Beklagte, der Rechtsanwalt des vorgenannten Beklagten, verschickte daraufhin an den Kläger, wie auch an mehr als 100 000 andere Betreiber von Webseiten, ein Schreiben das in der Betreffzeile den Begriff „Abmahnung“ enthielt. In diesem wurde der Kläger nach der Behauptung eines Verstoßes gegen die DSGVO aufgefordert, 170 Euro zu zahlen, „um die Sache auf sich beruhen zu lassen“. Nach Zahlung dieses Betrags fordert der Kläger nunmehr diesen Betrag zurück.

Nachdem der Klage in erster Instanz nur teilweise stattgegeben worden war, hat das Berufungsgericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 170 Euro zuzüglich Zinsen zu zahlen. Mit ihrer Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

In diesem Revisionsverfahren hat der Bundesgerichtshof dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der DSGVO vorgelegt. Er möchte wissen, ob dynamische IP-Adressen ein personenbezogenes Datum im Sinne der DSGVO sind, ob Schadensersatz nach der DSGVO auch bei einem Datenschutzverstoß verlangt werden kann, der (massenhaft) bewusst und nur deshalb herbeiführt wurde, um den Verstoß dokumentieren und gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen zu können und ob in Fällen dieser Art ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen werden kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. November 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtssachen C-302/25 Desch-Drexler und C-780/25 Desch-Drexler II

Österreichische Regelung zur Buchpreisbindung

Die Klägerin, die Desch-Drexler Buch- und Papierhandels & Verlags GmbH,

betreibt Buchhandlungen in Österreich sowie einen dazugehörigen Online-Shop und liefert an Kunden mit Zustelladresse in Österreich. Die in Deutschland ansässigen Beklagten betreiben als Einzelunternehmer auf einer Online-Plattform einen Online-Shop, in dem sie auch Kunden in Österreich Bücher anbieten und verkaufen. Sie kündigen dabei Bücher zu Preisen an, die zwar der deutschen Rechtslage entsprechen, aber unter den in Österreich geltenden Mindestpreisen liegen.

Die Klägerin begehrt, den Beklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber österreichischen Letztverbrauchern preisgebundene Waren mit einem Preis anzukündigen, der unter dem für Österreich festgesetzten Mindestpreis liegt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in zwei Verfahren über die Revisionen der Klägerin zu entscheiden. In diesem Zusammenhang legt er dem Gerichtshof Fragen zur Vereinbarkeit einer nationalen gesetzlichen Regelung zur Buchpreisbindung mit dem Unionsrecht vor.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-302/25](#)

[Weitere Informationen C-780/25](#)



Mittwoch, 11. November 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-523/24 Kerry und Kerry Ingredients / Kommission

Regelung des Inverkehrbringens von Primärprodukten für die Herstellung von
Raucharomen

Die Klägerinnen gehören zur Kerry Group, die Geschmacks- und Ernährungsprodukte in den Bereichen Lebensmittel, Getränke und Pharmazeutika entwickelt. Sie beantragen die Nichtigkeitsklärung dreier Durchführungsbeschlüsse der Kommission, mit denen die Verlängerung der Zulassung von Aromastoffen als Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen verweigert wurde und einer Durchführungsverordnung hinsichtlich der Streichung der Einträge von Aromastoffen aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen, soweit die Produkte der Klägerinnen betroffen sind. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Kommission hätten ihre

Mandate nicht erfüllt und bei ihrer Bewertung der Risiken der Produkte der Klägerinnen offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Zudem habe die Kommission keine umfassende Bewertung des Risikomanagements vorgenommen und sich auf falsche Schlussfolgerungen der EFSA gestützt. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hätten keine gültige Rechtsgrundlage. Die Kommission und die EFSA hätten den Anspruch der Klägerinnen auf rechtliches Gehör verletzt. Ferner habe die Kommission gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. November 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen

C-442/23 Polen / Parlament und Rat

(Ziele des Sektors LULUCF)

C-444/23 Polen / Parlament und Rat

(Verschärfung der Emissionsnormen für Fahrzeuge)

C-445/23 Polen / Parlament und Rat

(Verschiebung der Marktstabilitätsreserve)

C-451/23 Polen / Parlament und Rat

(Ziele der von der Lastenteilungsverordnung erfassten Sektoren)

C-505/23 Polen / Parlament und Rat

(Treibhausgasemissionszertifikate für Gebäude und im Straßenverkehr)

C-512/23 Polen / Parlament und Rat

(CO₂-Grenzausgleichssystem)

C-771/23 Polen / Parlament und Rat (Energieeffizienz)

Klagen Polens gegen Teile des Pakets „Fit für 55“

Das im Juli 2021 vorgelegte Paket der EU „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Im Oktober 2023 wurden die beiden letzten Säulen des entsprechenden Rechtsetzungspakets angenommen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4754](#)). Polen wendet sich vor dem

Gerichtshof gegen verschiedene Rechtsakte dieses Pakets.

C-442/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/839, mit der sichergestellt werden soll, dass der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (land use, land use change and forestry – „LULUCF“) einen nachhaltigen und berechenbaren langfristigen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität der Union leistet. Diese Verordnung hätte auf einer Rechtsgrundlage erlassen werden müssen, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, da sie die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre sowie die Bodennutzung in den Mitgliedstaaten berühre. Die EU habe keine Zuständigkeiten im Forstsektor und der Erlass der Verordnung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Pflicht zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung.

C-444/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/851, mit der die CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge verschärft wurden. Gerügt wird die fehlende Einstimmigkeit im Rat beim Erlass dieser Verordnung, der Verstoß gegen verschiedene Ziele und Pflichten der EU, der Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung.

C-445/23: Polen beantragt, den Beschluss 2023/852 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind, für nichtig zu erklären. Der Beschluss hätte im Rat einstimmig erlassen werden müssen, verstoße gegen Grundsatz der Energiesolidarität, gegen die Verpflichtung zur Förderung des Wohlergehens der Völker der EU, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Pflicht zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Folgenabschätzung.

C-451/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/857 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030. Die Verordnung hätte im Rat einstimmig erlassen werden müssen und verstoße gegen Grundsatz der Energiesolidarität, da das Unionsziel hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die individuellen Reduzierungsziele der einzelnen Mitgliedstaaten auf 40 % erhöht worden seien, was die Energiesicherheit Polens bedrohe, wobei die Interessen einzelner Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt und ihre Interessen und die Interessen der EU nicht gegeneinander abgewogen worden seien. Zudem sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen worden.

C-505/23: Polen beantragt, die Richtlinie 2023/959, mit der das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geändert wurde, für nichtig zu erklären. Geltend gemacht werden die fehlende Einstimmigkeit im Rat beim Erlass dieser Richtlinie, die Heranziehung der falschen Rechtsgrundlage, da das System EHS Gebäude und Straßenverkehr Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter enthalte, der Verstoß gegen Grundsatz der Energiesolidarität, der Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, da es in der Union bereits ein gleichwertiges Rechtssystem gebe, mit dem die für das System EHS Gebäude und Straßenverkehr erklärten Ziele erreicht werden könnten, sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der loyalen Zusammenarbeit.

C-512/23: Polen beantragt, die Verordnung 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems für nichtig zu erklären. Diese sei auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt worden, da die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter seien.

C-771/23: Polen beantragt die Nichtigkeitsklärung der Richtlinie 2023/1791 zur Energieeffizienz. Sie sei auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt worden und ihr Erlass hätte die Einstimmigkeit im Rat verlangt. Zudem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-442/23](#)

[Weitere Informationen C-444/23](#)

[Weitere Informationen C-445/23](#)

[Weitere Informationen C-451/23](#)

[Weitere Informationen C-505/23](#)

[Weitere Informationen C-512/23](#)

[Weitere Informationen C-771/23](#)

Donnerstag, 12. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der

Rechtsmittelsache C-826/24 P Kommission / Google und Alphabet (Google AdSense)

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet fochten diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteil vom 18. September 2024 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Es bestätigte überwiegend die Beurteilungen der Kommission, erklärte den Beschluss aber u. a. deshalb für nichtig, weil die Kommission bei der Beurteilung der Geltungsdauer der von ihr als missbräuchlich eingestuften Vertragsklauseln nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 143/24](#)).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie Filmaufnahmen über den [European Broadcasting Service](#) (EBS) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 12. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-744/25 P und C-745/25 P Kommission / Meta Platforms Ireland (Jährliche Aufsichtsgebühr gemäß DSA)

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA, Verordnung 2022/2065) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden

ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Verordnung der Kommission (2023/1127) darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u. a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Im November 2023 legte die Kommission im Wege von zwei Durchführungsbeschlüssen die Höhe der Aufsichtsgebühr für jede dieser drei Plattformen für das Jahr 2023 fest. Meta (als Anbieterin der Dienste Facebook und Instagram) und TikTok erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen den jeweils an sie gerichteten Beschluss.

Das Gericht erklärte mit Urteil vom 10. September 2025 diese Beschlüsse zur Festlegung der auf Facebook, Instagram und TikTok anwendbaren Aufsichtsgebühr für nichtig, wobei die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse vorläufig aufrechterhalten wurden (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/25](#)).

Mit ihren Rechtsmitteln beantragt die Kommission, die Urteile in den Rechtssachen T-55/24 und T-58/24 aufzuheben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-744/25 P](#)

[Weitere Informationen C-745/25 P](#)

Freitag, 13. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-771/25 ÖBB-Personenverkehr (Begriff der Verspätung eines Zuges)

„Verspätung“ auch bei Reisezeitverlängerung durch Vorverlegung der Abfahrtszeit?

Eine Person reiste im Juni 2024 von Wien nach Hamburg mit einem Nachtzug, dessen Abfahrtszeit (mehrfach) vorverlegt wurde, wodurch sich ihre Reisezeit insgesamt um bis zu 89 Minuten verlängerte. Der Zug fuhr letztlich 62 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit ab und kam drei Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit an. In diesem Zusammenhang erließ die österreichische Schienen-Control Kommission einen Bescheid, mit dem sie das betroffene Eisenbahnunternehmen verpflichtete, eine Entschädigungszahlung von 25% des Fahrkartenpreises zu leisten. Nach Ansicht der Behörde sollte eine Vorverlegung der Abfahrt um 60 Minuten oder mehr als Zugausfall bzw. Annullierung gelten. Fahrgäste müssten auch dann Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie aufgrund einer kurzfristigen Vorverlegung den Zug nicht mehr erreichen können oder sich ihre Reisezeit objektiv verlängert.

Das Eisenbahnunternehmen hat dagegen Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht eingereicht, welches dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs „Verspätung“ im Sinne der Verordnung (2021/782) über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vorgelegt hat (siehe auch [Publikation des BVwG vom 16.10.2026](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu